



Unser **Newsletter Versicherungs- und Finanzdienstleistung** hält Sie über neueste Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden und gibt nützliche Tipps aus dem Gewerbe- und dem Vertriebsrechts.

Gewerberecht:	1
Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Edelmetallen	
Provisionsabgabeverbot	
Wettbewerbsrecht:	2
Anwendbarkeit der Regelungen über Versicherungsvertreter oder -makler auf Internetvermittler und Betreiber von Vergleichsportalen	
Haftungsrecht:	3
Anwaltshaftung bei Fortführung eines aussichtslosen Rechtsstreits	

Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Edelmetallen

Ab dem 1. Januar 2022 greift die Regelung des [Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz \(FISG\)](#), wonach die Vermittlung von bestimmten Finanzanlageprodukten der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 GewO unterfällt. Denn durch Artikel 3 des Gesetzes wird [§ 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes](#) (VermAnlG) um eine weitere Nummer 8 ergänzt. Danach werden bestimmte Anlageprodukte von Edelmetallanbietern und Edelmetallverwahrern als Vermögensanlagen eingestuft.

Das ist als Teil des „Aktionsplans zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“, auf den sich die Bundesregierung vergangenes Jahr in Reaktion auf den Wirecard-Bilanzskandal verständigt hat, erlassen worden und in großen Teilen zum 01. Juli 2021 in Kraft getreten.

§ 1 Abs. 2 Nr. 8 Vermögensanlagengesetz umfasst folgende Produkte:

Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen

- eine Verzinsung und Rückzahlung,
- eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen,
- einen vermögenswerten Barausgleich oder
- einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen.

Provisionsabgabeverbot

Generell ist es Versicherungsvermittlern nicht erlaubt, Versicherungsnehmern Sondervergütungen zu gewähren oder Teile der Provision an diese weiterzuleiten. Dies gelte sowohl für Abschluss- wie auch Bestandsprovisionen.

Die Klägerin betreibt als Versicherungsmaklerin ein online Vergleichs- und Vermittlungsportal. Den Kunden ist es dort möglich Versicherungen abzuschließen oder die Betreuung bereits abgeschlossener Verträge übernehmen zu lassen. Sowohl die Abschluss- wie auch die Bestandsprovisionen werden dann an die Kunden weitergeleitet, die wiederum eine Pauschale von 12 Euro pro Jahr zahlen. Die BaFin hielt das Vorgehen für rechtswidrig und schrieb die unter ihrer Aufsicht stehenden Versicherungsunternehmen an, dass eine Zusammenarbeit mit Maklern, die ein solches Geschäftsmodell betreiben nicht zulässig sei und untersagt werden würde. Hiergegen wehrte sich die Klägerin. Wie das Verwaltungsgericht nun auch im Hauptsacheverfahren entschieden hat, sei die Rechtsansicht der BaFin zutreffend. So soll eine Ausnahme – neben den Geringfügigkeitsausnahmen - nur dann gelten, wenn die Provisionsabgabe explizit im Versicherungsvertrag festgeschrieben und zur dauerhaften Reduzierung der Prämien verwandt wird.

Einem Vermittler wird es danach also faktisch nicht möglich sein, die Prämien zu reduzieren, da eine Anpassung der Vertragsunterlagen kaum erfolgen wird. Das Urteil ist noch nicht bestandskräftig. Die Berufung beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) Kassel ist anhängig.

VG Frankfurt (Urteil vom 5.11.2020 – 7 K 2581/19.F)

Anwendbarkeit der Regelungen über Versicherungsvertreter oder -makler auf Internetvermittler und Betreiber von Vergleichsportalen

1. Internetvermittler und Betreiber von Vergleichsportalen, die eine Vertriebstätigkeit im Sinn von § 1a Abs. 2 VVG gerade in einer Weise ausführen, dass die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 2 oder 3 VVG vorliegen, unterfallen den Regelungen über Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler.
2. Der Versicherungsmakler schuldet bei seinem im Rahmen eines Online-Versicherungsvergleich erteilten Rat nach [§ 60 Abs. 1 Satz 1 VVG](#) grundsätzlich die Einbeziehung auch von Konditionen solcher Versicherer, die in diesem Online-Versicherungsvergleich nicht genannt werden möchten oder nicht bereit sind, ein von diesem Versicherungsmakler unterbreitetes Angebot auf Abschluss eines Versicherungsvertrags anzunehmen, es sei denn der Versicherungsmakler erteilt im Einzelfall vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers einen Hinweis nach § 60 Abs. 1 Satz 2 VVG.
3. Ein Hyperlink begründet dann keinen § 60 Abs. 1 Satz 2 VVG genügenden ausdrücklichen Hinweis auf die eingeschränkte Beratungsgrundlage, wenn er nicht so gestaltet ist, dass der Kunde hinreichend klar darüber informiert wird, die so verlinkte Seite werde ihn auf eine im Sinn von § 60 Abs. 1 VVG beschränkte Beratungsgrundlage hinweisen.
4. § 60 Abs. 2 Satz 1 VVG verpflichtet zusätzlich zu der Benennung der bei dem Rat in Betracht gezogenen Versicherer zu einer – nicht schon in dieser Benennung liegenden – Mitteilung der Marktgrundlage und zudem einer davon zu unterscheidenden Informationsgrundlage, die die Art und Weise betrifft, wie der Versicherungsvermittler die ihm vorliegenden Informationen über die von ihm in den Blick genommene Marktgrundlage gewonnen hat.
5. Eine nach § 62 Abs. 1 VVG geforderte Übermittlung der Informationen nach § 60 Abs. 2

VVG in Textform im Sinn von § 126b Satz 1 BGB liegt nicht darin, dass eine Angabe in einem Pop-Up-Fenster oder in Unterseiten über Hyperlinks aufrufbar ist.

(Amtliche Leitsätze)

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.9.2021 – 6 U 82/20

Urteil vollständig abrufbar unter: [Urteil des 6. Zivilsenats vom 22.9.2021 - 6 U 82/20 - \(juris.de\)](https://www.juris.de/juris/urteil/olga/2021/09/22/6u8220.html)

Anwaltshaftung bei Fortführung eines aussichtslosen Rechtsstreits

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht.
2. Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären.
3. Ein bestehender Deckungsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer oder eine bereits vorliegende Deckungszusage können den Anscheinsbeweis für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten ausschließen; dies gilt nicht, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos war.

Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, nimmt die beklagten Rechtsanwälte aus übergegangenem Recht zweier ihrer Versicherungsnehmer auf Ersatz eines Kostenschadens in Anspruch. Der Schaden soll dadurch verursacht worden sein, dass die Beklagten für die Versicherungsnehmer einen von vornherein aussichtslosen Rechtsstreit geführt haben.

Die Versicherungsnehmer beteiligten sich im Jahr 1997 an einem Fonds, der in Immobilien investierte. Die Wertentwicklung des Fonds verlief nicht wie vorhergesagt und von den Versicherungsnehmern erwartet.

Im Frühjahr 2011 wandten sich die Beklagten mit einem Serienbrief an sämtliche Fondsanleger. In der Folge erteilten die Versicherungsnehmer und tausende andere Anleger den Beklagten den Auftrag, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Im Namen der Versicherungsnehmer wandten sich die Beklagten daraufhin an den Anlagevermittler und forderten Schadensersatz wegen eines angeblichen Beratungsfehlers. Zur Hemmung der Verjährung fertigten die Beklagten nach einem Muster Güteanträge, die sie kurz vor Ablauf der Verjährungshöchstfrist im Dezember 2011 bei einer staatlich anerkannten Gütestelle einreichten. Es handelte sich um etwa 12.000 Anträge. Diese richteten sich zu ungefähr gleichen Teilen gegen den Anlagevermittler, den Fondsinitiator und eine Treuhandkommanditistin. Die hier interessierenden Güteverfahren gegen den Anlagevermittler scheiterten.

Sowohl im Ausgangsverfahren als auch Berufung und Revision führten nicht zum Erfolg. Hier gab es noch die Besonderheit, dass kurz nach Einlegung der Berufung der BGH zur hemmenden Wirkung von Güteverhandlungen geurteilt und hierfür Anforderungen formuliert hatte. Diesen Anforderungen genügte der von den Beklagten verwendete Mustergüteantrag nicht.

Trotzdem das von der Rechtsschutzversicherung beauftragte Schadensabwicklungsunternehmen eine Deckungszusage erteilte, verlangt sie Ersatz der von ihr für den ersten bis dritten Rechtszug erstatteten Kosten. Im Ergebnis erfolgreich.

Urteil vollständig abrufbar unter: [Urteil des IX. Zivilsenats vom 16.9.2021 - IX ZR 165/19 - \(bundesgerichtshof.de\)](#)

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.